

Anlage 2: Aufgaben, Strukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten im Gesamtzweckverband 4IT

Zweck der anteilig vom Land Baden-Württemberg und von den heutigen drei Zweckverbänden KDRS, KIRU und KIVBF getragenen neuen Datenanstalt ITEOS ist es, IT-gestützte integrierte Lösungen für die gesamte Wertschöpfungskette der kommunalen, öffentlichen Hand anzubieten, um die baden-württembergischen Kommunen als kompetenter Partner auf dem Weg zur Digitalisierung zu begleiten.

Dafür schließen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF mit Ablauf des 30. Juni 2018 zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen, der sich durch Umlagen finanziert. Diese werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Umlagen dienen zur Finanzierung der Verwaltung der Beteiligungen, insbesondere an der Datenanstalt.

Im Zuge dieser Verschmelzung bringen die heutigen Zweckverbände ihren gesamten Betrieb inklusive aller Vermögenswerte in die Datenanstalt ein – das schließt auch die jeweils bestehenden Tochtergesellschaften und sämtliche Arbeits-, Beamten- und Dienstverhältnisse zum Zeitpunkt der Fusion mit ein. Details sind den Ausführungen zum Vermögensausgleich zu entnehmen.

Im Gegenzug erhalten die Zweckverbände jeweils Anteile am Stammkapital der Datenanstalt und übernehmen gemeinsam mit dem Land für diese die anteilige Aufsichts- und Kontrollfunktion. Dafür schließen sich die Zweckverbände unmittelbar nach Einbringung ihres Betriebes in die Datenanstalt („eine juristische Sekunde später“) zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Landesanteile am Stammkapital der Datenanstalt betragen 12 Prozent. Dies entspricht dem finanziellen Risiko, welches das Land zu tragen hätte, wenn die heutige Datenzentrale insolvent wäre. Die übrigen 88 Prozent entfallen proporzgemäß zu je 22 Prozent auf die Zweckverbände KDRS und KIRU sowie zu 44 Prozent auf die KIVBF.

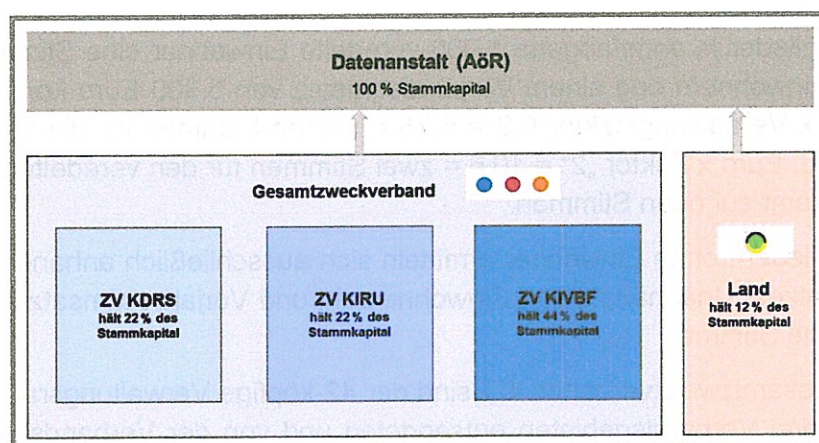


Abb. 1: Anteile der Träger am Stammkapital der Datenanstalt ITEOS

Aufgaben des Gesamtzweckverbands 4IT

Als einer der beiden Träger von ITEOS hat der Gesamtzweckverband 4IT seine Trägerschaft in der Datenanstalt gemäß § 2 seiner Satzung unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben.

Er hat insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes der Datenanstalt zu überwachen und über grundlegende Angelegenheiten der Datenanstalt zu beschließen. Er hat ferner über die Ausführung der Beschlüsse und die Aufgabenerfüllung zu überwachen sowie die Verwendung des in die Datenanstalt eingebrachten Vermögens (Stammkapitalanteile der Zweckverbände KDRS, KIRU, KIVBF) zu kontrollieren.

Oberstes Organ des Gesamtzweckverbands ist die Verbandsversammlung, die über die ihr durch Gesetz und durch § 4 der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet und die Ausführung ihrer Beschlüsse überwacht, s. Anlage c).

Sie besteht aus den Vertretern der rund 1.000 kommunalen Mitglieder, deren Stimmen sich kumulativ aus einer fiktiv berechneten veredelten Einwohnerzahl und aus ihrem Anteil am Umsatz des Vorjahres ergeben und die nur einheitlich abgegeben werden können. Für die Berechnung werden gemäß § 5, Abs. 1) bis 3) der Gesamtzweckverbandssatzung folgende Veredlungsfaktoren und Umsatzmultiplikatoren angewendet:

	Veredlungsfaktor nach §143 GemO	Vorjahresumsatz, multipliziert mit Faktor „2“.
Gemeinden bis 7.500 Ew.	0,9	1 Stimme je angefangene 10 Tsd. Euro veredelter Umsatz
Gemeinden bis 20.000 Ew.	1,0	
Große Kreisstädte	1,1	
Stadtkreise	1,4	
Landkreise	0,4	

Tab. 1: Faktoren für die kumulative Berechnung von Stimmanteilen auf der Verbandsversammlung.

Dabei erhalten die Mitglieder je angefangene 1.000 veredelte Einwohner eine Stimme. Eine Gemeinde mit 7.500 Einwohnern und einem Vorjahresumsatz von 5.300 Euro kommt somit z.B. auf 7,5 Tsd. Ew. x Veredlungsfaktor 0,9 = 6,75 = sieben Stimmen für die veredelten Einwohner plus 5,3 Tsd. Euro x Faktor „2“ = 10,6 = zwei Stimmen für den veredelten Vorjahresumsatz, also insgesamt auf neun Stimmen.

Die Stimmen von Mitgliedern ohne Einwohner ermitteln sich ausschließlich anhand des veredelten Vorjahresumsatzes. Unabhängig von Einwohnerzahl und Vorjahresumsatz hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme.

Weitere Organe des Gesamtzweckverbands 4IT sind der 42-köpfige Verwaltungsrat, der aus 41 aus den heutigen drei Verbandsgebieten entsendeten und von der Verbandsversammlung bestätigten Vertretern besteht, sowie der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende, der kraft Amtes auch Vorsitzender des Verwaltungsrates ist.

40 Verwaltungsratsmitglieder werden dem vereinbarten und bereits für die Datenanstalt ITEOS angewendeten Proporz entsprechend aus den heutigen Zweckverbandsgebieten von KDRS, KIRU und KIVBF im Verhältnis von 1:1:2 entsendet. Der Verbandsvorsitzende wird dabei dem Zweckverbandkontingent zugerechnet, aus dem er stammt.

Die beiden verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder werden von den „sonstigen Mitgliedern“ der heutigen Zweckverbände entsendet – um den Proporz zu wahren, jeweils eines aus dem Gebiet der KIVBF bzw. aus den Gebieten der KDRS und KIRU.

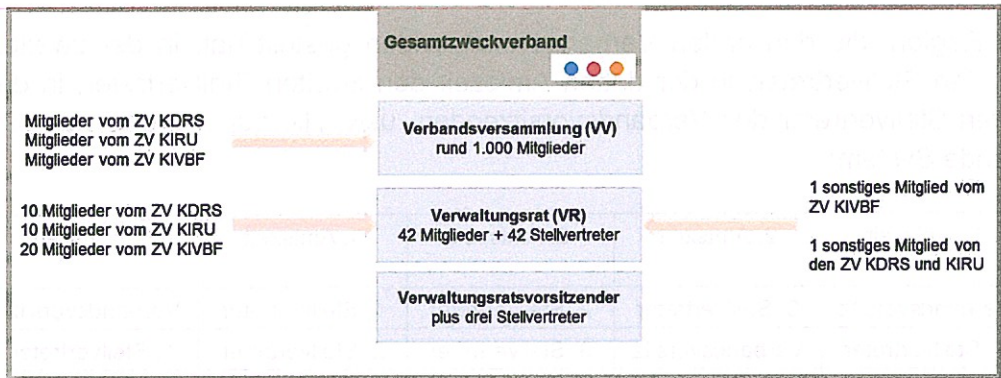


Abb. 2: Organe des Gesamtzweckverbands 4IT

Um alle Mitgliedergruppen paritätisch an der Entscheidungsstruktur zu beteiligen, haben sich die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zusätzlich darauf geeinigt, dass die 40 Verwaltungsratsmitglieder zu gleichen Teilen aus den fünf Mitgliedersegmenten kommen, denen die kommunalen Einrichtungen bereits heute zugeordnet werden. Daraus ergibt sich für den Verwaltungsrat folgende Sitzverteilung:

heutiges ZV-Gebiet	Gemeinden bis 7.500 Ew.	Gemeinden bis 20.000 Ew.	Große Kreisstädte	Stadtkreise	Landkreise
KDRS	2	2	2	2	2
KIRU	2	2	2	2	2
KIVBF	4	4	4	4	4
Gesamt	8	8	8	8	8

Tab. 2: Aus den heutigen Zweckverbandsgebieten in den Verwaltungsrat des Gesamtzweckverbands entsendete Mitglieder.

21 dieser Verwaltungsratsmitglieder, darunter der Verbandsvorsitzende und einer der beiden von den sonstigen Mitgliedern entsendeten Vertreter, werden gemäß § 4, Abs. 4 der Verbandssatzung per Beschluss der Verbandsversammlung in den Verwaltungsrat der Datenanstalt entsendet. Dabei gilt die bereits beschriebene Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen analog.

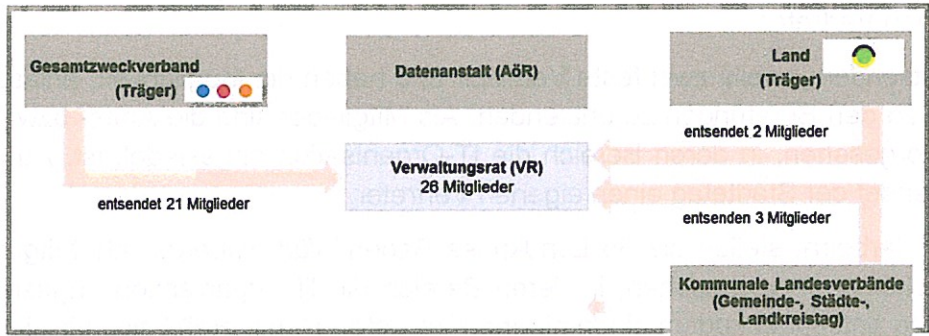


Abb. 3: Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Datenanstalt.

Auf Basis des vereinbarten Proporz werden die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF außerdem festlegen, dass der Verbandsvorsitzende im Wechsel aus den drei Regionen kommen soll, beginnend mit dem Verbandsgebiet des heutigen Zweckverbandes KIRU. Gleiches gilt für seine insgesamt drei Stellvertreter.

Dabei stellt die Region, die den ersten Verbandsvorsitzenden gestellt hat, in der zweiten Amtszeit den dritten Stellvertreter, in der dritten Amtszeit den zweiten Stellvertreter, in der vierten den ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, usw. Hierdurch ergibt sich das folgende rollierende System:

heutiges ZV-Gebiet	1. Amtszeit	2. Amtszeit	3. Amtszeit	4. Amtszeit	5. Amtszeit
KIRU	Verbandsvorsitz	3. Stellvertreter	2. Stellvertreter	1. Stellvertreter	Verbandsvorsitz
KIVBF	1. Stellvertreter	Verbandsvorsitz	3. Stellvertreter	2. Stellvertreter	1. Stellvertreter
KDRS	2. Stellvertreter	1. Stellvertreter	Verbandsvorsitz	3. Stellvertreter	2. Stellvertreter
KIVBF	3. Stellvertreter	2. Stellvertreter	1. Stellvertreter	Verbandsvorsitz	3. Stellvertreter

Tab. 3: Rollierendes System zur Stellung des Verbandsvorsitzes für den Gesamtzweckverband 4IT

Zur Führung der Geschäfte des Gesamtzweckverbands kann der Verbandsvorsitzende einen Geschäftsführer und einen Verhinderungsvertreter vorschlagen, die vom Verwaltungsrat bestellt werden.

Mitgliederbeiräte

Zur bestmöglichen Erfüllung des Geschäftszweckes der Datenanstalt haben die Fusionspartner für jede der fünf bekannten Mitgliedergruppen die dauerhafte Einrichtung eines Beirats beschlossen.

Das Besetzungsverfahren für die Mitgliederbeiräte wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Gemeinden bis 7.500 Einwohner und Gemeinden bis 20.000 Einwohner haben beide einen eigenen Mitgliederbeirat, deren Mitglieder in den 35 Kreisverbänden des Gemeindetags aus ihrer Mitte heraus gewählt werden. Als Mitglieder sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden vorgesehen. Zusätzlich entsenden der Gemeindetag und der Städtetag jeweils einen eigenen Vertreter in die beiden Mitgliederbeiräte.

Die großen Kreisstädte stimmen sich kreisintern ab und entsenden je Landkreis einen Vertreter in ihren Mitgliederbeirat. Zusätzlich entsenden der Gemeindetag und der Städtetag jeweils einen eigenen Vertreter.

Die Stadtkreise entsenden jeweils zwei feste Vertreter und haben die Möglichkeit, anlassbezogen zwei Gäste zu den Beratungen zu entsenden. Als Mitglieder sind die Amts- bzw. Dezernatsleitungen vorgesehen, in deren Bereich die IT-Organisation angesiedelt ist. Auch in diesen Beirat entsendet der Städtetag einen eigenen Vertreter.

Den fünften Mitgliederbeirat stellen die 35 Landkreise Baden-Württembergs. Als Mitglieder sind die Dezernatsleitungen vorgesehen, in deren Bereich die IT-Organisation angesiedelt ist. Der Landkreistag entsendet zudem einen eigenen Vertreter. Damit ergibt sich für die Mitgliederbeiräte das folgende Bild:

Mitgliederbeirat für	Kommunale Mitglieder	Mitglieder Gemeindetag	Mitglieder Städtetag	Mitglieder Landkreistag	Gesamt
Gemeinden bis 7.500 Ew.	1 pro Landkreis	1	1	–	37
Gemeinden bis 20.000 Ew.	1 pro Landkreis	1	1	–	37
Große Kreisstädte	1 pro Landkreis	1	1	–	37
Stadtkreise	je 2 Vertreter plus 2 Gäste	–	1	–	37
Landkreise	1 pro Landkreis	–	–	1	36

Tab. 4: Anzahl Mitglieder der Kommunen und der kommunalen Landesverbände in den Mitgliederbeiräten

Die Aufgabe der Mitgliederbeiräte ist es, die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio zu definieren und sie über die aus ihrer Mitte in den Organisationsbeirat der Datenanstalt entsendeten Mitglieder in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

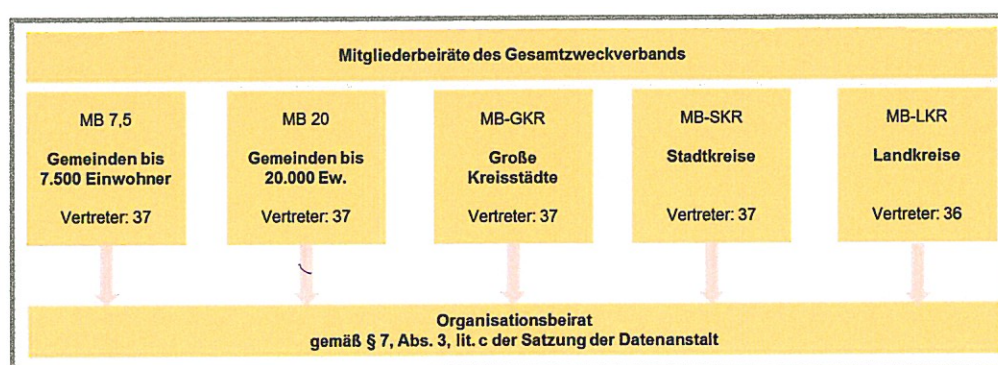


Abb. 4: Entsendung von Vertretern aus den Mitgliederbeiräten in den Organisationsbeirat der Datenanstalt.

Bei Bedarf werden die Mitgliederbeiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch operativ ausgerichtete Expertengruppen unterstützt. Dabei werden bei der Berufung der Experten die bei den Landesverbänden bereits bestehenden Strukturen berücksichtigt.

Da der Geschwindigkeit bei der Umsetzung von Bedarfen in Produkte und Dienstleistungen mit fortschreitender Digitalisierung eine immer größere Bedeutung zukommt, wird in der Zusammenarbeit über reine Präsenztermine hinaus auf eine IT-gestützte Vorgehensweise wie z.B. virtuelle Konferenzen gesetzt, um die Mitgliederbeiräte in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken.

Zusätzlich haben die Fusionspartner vereinbart, dass die gesamte Gremienstruktur nach drei Jahren auf Basis der bis dahin gesammelten Erfahrungen evaluiert und ggf. angepasst wird.

Anlagen

c) Satzung des Gesamtzweckverbands, Stand 18. Oktober 2017